

fugniß in der Regel anstandslos verliehen, auch wenn bei denselben noch keine großen Gebäude und Magazine oder viele Menschen in Verwendung sind.

Damit wird eine Art öffentlicher Anerkennung der Bedeutung und der nützlichen Tendenz der betreffenden Unternehmung ausgesprochen.

Durch die einfache Landes-fabriks-Befugniß wird die fabrik von jedem Zunftzwange, besonders beim Aufnehmen von Meistern und Gesellen, dann von der Einquartirung befreit; besondere Taxen sind nicht zu zahlen; der Besitzer erhält das Recht beim Mercantil- und Wechselgericht seine firma protocolliren zu lassen und sich sogenannter trockener Wechsel bedienen zu dürfen, was sonst den freien Gewerbetreibenden nicht gestattet ist.

Der Titel solcher Unternehmungen lautet in der Regel: „k. k. privilegirte Landes-fabrik.“

In besonders berücksichtigungswürdigen fällen kann ein solcher fabrikant um die Erlaubniß einkommen den kaiserlichen Adler auf seinem Schilde, seinem Siegel und seiner Waare führen zu dürfen.

Es wird das gewährt, wenn sich der Betrieb der fabrik bereits über den gewöhnlichen Durchschnitt gehoben hat, wenn aber noch nicht alle Bedingungen erfüllt sind, unter denen den Unternehmungen der nächst höhere Rang verliehen wurde.

Es ist das die „förmliche Landes-fabriks-Befugniß“, die gleichfalls von der obersten Landesstelle verliehen wurde, es sei denn, dass damit dem Staate Geldopfer auferlegt würden, in welchem fälle die Wiener Hofkammer die Entscheidung zu fällen hatte.

Die Umstände, unter welchen diese förmliche Landes-fabriks-Befugniß verliehen wurde, werden wie folgt beschrieben: es muß sich entweder um die Erzeugung eines ganz neuen Artikels handeln, der auf diese Art besonders begünstigt werden soll, oder die Production eines älteren Artikels hat einen solchen Umfang erreicht, beschäftigt so viele Hände, bindet ein so großes Capital, daß sie sich bereits mehr dem Großhandel nähert, einen großen Umsatz im In- und Auslande erreicht und daher für den National-Wohlstand eine nicht zu verkennende